



Herr
Prof. Dr. Benjamin Schindler
Lehrstuhl für öffentliches Recht
Universität St. Gallen
Tigerbergstrasse 21
9000 St. Gallen

Zürich, 15. April 2015

Genehmigung einer vom Regierungsrat vorgenommenen Wahl

Sehr geehrter Herr Schindler

Wie von Ihnen gewünscht, legen wir die Rechtsgrundlagen, die bisherige Praxis und unsere Rechtsauffassung dar.

Die vom Regierungsrat vorgenommenen Wahlen sind bei folgenden fünf Organen bzw. Kommissionen vom Kantonsrat Zürich zu genehmigen:

- Universitätsspital Zürich, Spitalrat (§ 8 Ziff. 4 USZG)
- Kantonsspital Winterthur, Spitalrat (§ 7 Ziff. 4 KSWG)
- Zürcher Fachhochschule, Fachhochschulrat (§ 7 Abs. 2 lit. a FaHG)
- Jugendhilfekommission (§ 13 Abs. 2 KJHG)
- Berufsbildungskommission (§ 26d Abs. 1 EG BBG)

Weitere gesetzliche Grundlagen sind in den Anträgen des Regierungsrates jeweils erwähnt, weshalb wir diesem Schreiben die letzten Anträge betreffend Genehmigung von Erneuerungswahlen beilegen.

Die Bestätigungen von Wahlen werden als Sachgeschäfte jeweils von der zuständigen Sachkommission vorberaten. Im Falle der beiden Spitalräte war die Kommission für Bildung und Gesundheit (KSSG) zuständig und im Falle der anderen drei Organe die Kommission für Bildung und Kultur (KBIK). Würde eine Aufsichtskommission aufgrund ihrer Untersuchungen zu Informationen gelangen, die für die Bestätigungswahl relevant wären, so würde sie schriftlich die zuständige Sachkommission informieren.

Bisher wurde zweimal die Genehmigung einer Wahl in Frage gestellt: Am 13. November 2006 erklärte der Vertreter der SVP-Fraktion im Kantonsrat, dass seine Fraktion die Wahl des Spitalrates des Universitätsspitals Zürich nicht genehmige und zwar ausdrücklich wegen des vom Regierungsrat gewählten Spitalratspräsidenten (Protokoll S. 12576 f.). Die übrigen Mitglieder seien unbestritten. Am 14. Juni 2011 beantragte eine Minderheit der antragstellenden KSSG (die Vertreter der SVP-Fraktion, vgl. Vorlage 4803a) die vom



Regierungsrat vorgenommene Wahl des Spitalrates des Universitätsspitals Zürich nicht zu genehmigen, erneut wegen des Spitalratspräsidenten.

In beiden Fällen erfolgte keine Anhörung des in Frage gestellten Spitalratspräsidenten. Während der Beratungen im Rat und in der Kommission war nur die Vertreterin bzw. der Vertreter des Regierungsrates, die Gesundheitsdirektorin bzw. der Gesundheitsdirektor, anwesend.

Dies ist gängige Praxis und entspricht nach unserer Rechtsauffassung auch der Rechtsnatur einer Wahlbestätigung. Die Bestätigung einer Wahl ist die Gültigkeitsvoraussetzung für die Wahl durch den Regierungsrat. Der Kantonsrat ist nicht Wahlbehörde, sondern der Regierungsrat hat seine Wahl zu vertreten. Eine Anhörung der gewählten Personen ist nicht nötig und findet deshalb auch nicht statt. In dem Sinne wird auch kein rechtliches Gehör gewährt, bzw. stellte sich uns die Frage nicht, ob dies in diesem Verfahren überhaupt relevant ist.

Der Kantonsrat erhält die notwendigen Informationen über die gewählten Personen mit dem schriftlichen Antrag des Regierungsrates. Diese Informationen sind öffentlich. Gelangt die vorberatende Kommission zur Auffassung, sie benötige zusätzliche Informationen oder Unterlagen, müsste sie diese beim Regierungsrat anfordern.

Wie ausgeführt, ist der Genehmigungsakt Gültigkeitsvoraussetzung für die Wahl. Wird die Genehmigung nicht erteilt, ist das Wahlverfahren vom Regierungsrat wieder aufzunehmen. Die verfahrensrechtlichen Beschwerdemöglichkeiten ergeben sich aufgrund des Wahlverfahrens und nicht aufgrund der Genehmigung.

Der Kantonsrat entscheidet wie bei einem üblichen Sachgeschäft mit einfachem Mehr. Die Genehmigung erfolgt in globo und nicht personenbezogen.

Gesetzestechnisch scheint mir die Terminologie im Parlamentsgesetz des Bundes besser, als diejenige im Kanton Zürich: "Bestätigung von Wahlen" (vgl. Art. 140 ParlG; SR. 171.11). Der Begriff "Bestätigung" ist positiv konnotiert und drückt gleichwohl die zeitliche Nachlagerung im Verfahren aus. Bei einer Einführung einer Wahlgenehmigung im Kanton St. Gallen würde ich deshalb empfehlen, die bundesrechtliche Begrifflichkeit zu verwenden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen dienen zu können, und stehen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Moritz von Wyss
Dr. iur., Leiter Parlamentsdienste

Beilagen: - Vorlagen 4803a, 4813, 4888, 5138, 5154
- Protokollauszüge der 173. Sitzung vom 13.11.06 und der 9. Sitzung vom 27.6.11